

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr. 1

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

74



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Rektorat
Tel.: 0331/977 1406

ISSN 0943-0091

11. Jahrgang

29. Januar 2002

Nr. 1

INHALT:

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studierendenschaft

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Sommersemester 2002 und das Wintersemester 2002/ 2003 vom 22. November 2001.....

Seite

2

II. Bekanntmachungen

Hinweis zur AmBek Heft 8/2001.....

3

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Sommersemester 2002 und das Wintersemester 2002/ 2003

Vom 22. November 2001

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), auf seiner Sitzung am 22. November 2001 nachfolgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Sommersemester 2002 und folgende neue Beitragsordnung für das Wintersemester 2002/2003 beschlossen¹:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Universität Potsdam erhebt in jedem Semester von allen an der Universität Potsdam direkt immatrikulierten Studenten einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 62 Abs. 4 BbgHG, einen Beitrag für den Hochschulsport auf Grund des Vertrages mit dem Zentrum für Hochschulsport sowie einen Semesterticketbeitrag auf Grund des Semstixvertrages mit dem VBB.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende, solange diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die in Absatz 2 genannte Beitragspflicht für beurlaubte Studierende erstreckt sich nicht auf den Semesterticketbeitrag nach § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage des Haushaltsplanes der Studierendenschaft der Universität Potsdam für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt.

(2) Die Beitragshöhe für das Sommersemester 2002 beträgt 119,68 €.

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: 7,17 € Studierendenschaftsbeitrag, 0,51 € Beitrag für den Hochschulsport sowie 112 € Semesterticketbeitrag.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 27.11.2001

(3) Die Beitragshöhe für das Wintersemester 2002/2003 beträgt 119,68 €.

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: 7,17 € Studierendenschaftsbeitrag, 0,51 € Beitrag für den Hochschulsport sowie 112 € Semesterticketbeitrag.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird fällig:

- a. mit der Immatrikulation,
- b. mit der Rückmeldung oder
- c. mit der Beurlaubung.

Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Betrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für die Studierendenschaft von der Universität Potsdam eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages

(1) Der Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen:

- a. Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes,
- b. Krankheit,
- c. eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes oder
- d. Schwangerschaft

durch die Universität beurlaubt sind.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Semesterticketbeitrages

(1) Die in dieser Ordnung festgelegten Regelungen zum Erlass und zur Rückerstattung des Semesterticketbeitrages unterliegen den Regelungen und Bestimmungen des von der Urabstimmung angenommenen Semesterticketvertrages, der Bestandteil dieser Beitragsordnung ist (AmBek. UP 2001 S. 79).

(2) Folgende Personen sind von der Zahlung des Semesterticketbeitrages ausgenommen, erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung mit dem Semesterticket:

- Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten, insbesondere Gast- und Nebenhörer. Im Zweifelsfalle gilt dies für Personen, die bei Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft nicht wahlberechtigt sind.
- Studierende, deren Studiengänge lediglich der Weiterbildung, nicht der Ausbildung dienen. Dies gilt für Studierende, die sich im berufsbegleitenden Aufbaustudium befinden.

- Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen. Schwerbehinderte müssen ihre Berechtigung auf Erlass des Semesterticketbeitrages dem AstA und dem Studierendensekretariat anzeigen.

(3) Folgende Personen werden auf Antrag von dieser Vereinbarung ausgenommen:

1. Behinderte Studierende, die nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.

2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit nachweislich für mindestens ein Semester außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten,

3. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. Gleichfalls ausgenommen werden auf Antrag Studierende, die infolge einer schweren Erkrankung, die zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde, im laufenden Semester erkranken. Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen.

4. Studierende, denen der Erwerb des Semestertickets während des Beitragszeitraums laut den in der "Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds" genannten Gründen nicht zuzumuten ist.

(4) Die entsprechenden Nachweise zu den Absätzen 2 Ziffer 3 sowie 3 werden von der Studierendenschaft geführt. So weit möglich sind entsprechende Belege der Hochschulverwaltung nachzuweisen. Die Studierendenschaft hat im Fall der Rückerstattung des Fahrgeldbetrags die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und die ausgegebene Kundenkarte einzuziehen. Diese ist im Rahmen der Nachweisführung an die Verkehrsbetriebe (ViP, Verkehrsbetrieb Potsdam) zu übergeben.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Studierendenparlaments der Universität Potsdam am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 2. Mai und 15. Mai 2001 (AmBek. UP S. 77) außer Kraft.

II. Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2001

Die Abonnenten der Amtlichen Bekanntmachungen werden gebeten, den Empfang des Heftes 8/2001 zu überprüfen. Es kam beim Versand des Heftes zu Unregelmäßigkeiten.

Sollten Sie die AmBek Nr. 8/2001 nicht erhalten haben, bitten wir um Mitteilung unter der E-Mail-Adresse:

makrue@rz.uni-potsdam.de.